



STADT ENNIGERLOH

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5

Begründung

März 2013

Bearbeitung in Zusammenarbeit mit der Verwaltung:

Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil I: Begründung

- 1. Einführung, Lage und Größe des Plangebiets, räumlicher Geltungsbereich**
- 2. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen**
 - 2.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation
 - 2.2 Sonstige Planungsgrundlagen
- 3. Planungsziele und Plankonzept**
- 4. Inhalte und Festsetzungen**
 - 4.1 Planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen
 - 4.2 Erschließung und Verkehr
 - 4.3 Immissionsschutz
 - 4.4 Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Wasserwirtschaft
 - 4.5 Grünordnung, Naturschutz und Landschaftspflege
- 5. Umweltrelevante Auswirkungen**
 - 5.1 Umweltprüfung und Umweltbericht
 - 5.2 Bodenschutz und Flächenverbrauch
 - 5.3 Artenschutzrechtliche Prüfung
 - 5.4 Eingriffsregelung
 - 5.5 Klimaschutz und Klimaanpassung
- 6. Bodenordnung**
- 7. Flächenbilanz**
- 8. Verfahrensablauf und Planentscheidung**

Teil II: Anlagen (zum 1. Original)

- A.1 Protokoll einer Artenschutzprüfung, Formular A (Gesamtprotokoll - Angaben zum Plan), gemäß Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung in NRW, hier Stufe I

1. Einführung, Lage und Größe des Plangebiets, räumlicher Geltungsbereich

Für das Grundstück Wagenfeldstraße 3 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr im August 2012 die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 beschlossen, um die Errichtung einer Dachgaube zu ermöglichen und damit einen Beitrag zur Innenentwicklung im bestehenden Siedlungszusammenhang zu leisten. Das Plangebiet liegt zentral im östlichen Abschnitt der Wagenfeldstraße. Es umfasst ca. 760 m² inmitten des weiträumigen, älteren Wohnsiedlungsbereichs zwischen Overbergstraße und Wagenfeldstraße. Im Norden und Süden wird es von benachbarten Wohngrundstücken begrenzt, im Westen von der Wagenfeldstraße und im Osten von einem öffentlichen Spielplatz. In diesem Bereich gilt bislang der Ursprungsplan Nr. 5 vom Januar 1974, Änderungen sind hier bisher noch nicht erfolgt.

2. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen

2.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation

Das Plangebiet ist nach dem Ursprungsplan Nr. 5 Teil eines reinen Wohngebiets. Es ist im Bestand entsprechend dessen Festsetzungen mit einem eingeschossigen Wohngebäude bebaut. Auch der Dachraum wird zum Wohnen genutzt. Das Grundstück ist im Übrigen als Haus- bzw. Ziergarten ohne nennenswerten Gehölzbestand gestaltet. Die direkte Nachbarschaft ist ebenfalls eingeschossig bebaut, die Wohngebäude weisen hier durchgängig geneigte Dächer auf. Diese Situation entspricht den Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplans.

2.2 Sonstige Planungsgrundlagen

Der wirksame **Flächennutzungsplan** stellt hier eine *Wohnbaufläche* dar. Die vorliegende Bebauungsplanänderung übernimmt die bisherige Festsetzung als reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO. Die Planung ist somit gemäß § 8(2) BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder Schutzobjekte sind im Plangebiet und der Nachbarschaft inmitten des seit Jahrzehnten bebauten Siedlungsbereichs nicht vorhanden. Auch **Gewässer, Trinkwasserschutz-** sowie **Überschwemmungsgebiete** bestehen hier nicht. Die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB ist in Verbindung mit §§ 1ff des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und §§ 1ff des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen und schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden. Wieder- bzw. Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG. Die bestandsorientierte Planung im Siedlungszusammenhang trägt dem grundsätzlich Rechnung.

Im Plangebiet sind keine **Altlasten** und **Altlastenverdachtsflächen** bekannt. Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten hier zurzeit Eintragungen.

Der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf und der Stadt Ennigerloh liegen keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.

Konkrete Hinweise auf mögliche **Kampfmittleinwirkungen** liegen nicht vor. Bauvorhaben sollten grundsätzlich mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und unverzüglich der Kampfmittelräumdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg, In der Krone 31, 58099 Hagen, über das Ordnungsamt der Stadt Ennigerloh oder die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.

Das Plangebiet liegt über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM-RWTH“. Bislang ist im Bereich des Plangebiets kein **Bergbau** umgegangen. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten kann nach Hinweis der Abteilung Bergbau und Energie der Bezirksregierung Arnsberg und der Eigentümerin RWTH Aachen derzeit keine Aussage getroffen werden.

Natur-, Boden- oder Baudenkmale sind im Plangebiet oder im nahen Umfeld nicht bekannt, auch keine Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturguts bei der Stadt Ennigerloh oder beim Westfälischen Amt für Denkmalpflege aufgeführt sind. Vorsorglich wird jedoch auf die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern. Es bestehen keine Sichtbeziehungen zu denkmalgeschützten Gebäuden oder geschützten Kulturgütern.

3. Planungsziele und Plankonzept

Der Stadt liegt ein Antrag zur Errichtung einer Dachgaube für das im Plangebiet bestehende Wohngebäude vor. Damit soll die Nutzungsmöglichkeit des Dachgeschosses für Wohnzwecke verbessert werden. Die Errichtung von Dachgauben ist nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Die konkret geplante Gaube führt jedoch hier dazu, dass das Dachgeschoss rechnerisch den Umfang eines Vollgeschosses erreicht. Nach dem Ursprungsplan ist aber nur eine eingeschossige Bebauung zulässig.

Die geplante Fortentwicklung des vorhandenen Wohngebäudes im Siedlungsbestand ist aus städtebaulicher Sicht grundsätzlich sinnvoll, um eine effektive Bodennutzung im erschlossenen Innenbereich im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden zu unterstützen. Zur Wahrung des örtlichen Siedlungscharakters soll die eingeschossige Anmutung der Bebauung im Straßenraum dabei beibehalten werden.

Die Bebauungsplanänderung umfasst daher die Erhöhung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse von 1 auf 2 Vollgeschosse, gleichzeitig wird ergänzend eine bestandsorientierte Höhenvorgabe für die Firsthöhe vorgesehen und die zulässige Dachneigung der Hauptbaukörper ebenfalls bestandsorientiert eingegrenzt. Dadurch werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt somit im „vereinfachten Verfahren“ nach § 13 BauGB.

4. Inhalte und Festsetzungen

4.1 Planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Das Plangebiet wird bestandsorientiert wie im Ursprungsplan als **reines Wohngebiet** gemäß § 3 BauNVO festgesetzt. Auch die mittels **Baugrenzen** definierten überbaubaren Flächen werden i.W. nach dem Ursprungsplan übernommen. Die weitere zentrale planungsrechtliche Festsetzungen der **Grundflächenzahl GRZ** bei 0,3 wird ebenfalls beibehalten. Diese wird im Bestand durch den Hauptbaukörper deutlich unterschritten. Die etwas erhöhte Festsetzung einer **Geschossflächenzahl GFZ** von 0,4 reicht vor diesem Hintergrund hier aus, um ein rechnerisch zweigeschossiges Gebäude zu entwickeln. Gleichzeitig wirkt diese Festsetzung darauf hin, das örtlich ermöglichte Bauvolumen nicht wesentlich auszudehnen. Zur letztlichen planungsrechtlichen Absicherung der geplanten, geringfügig erweiterten Dachgeschossnutzung wird die Maximalzahl der **Vollgeschosse** darüber hinaus auf zwei Vollgeschosse heraufgesetzt. Ebenfalls mit dem Ziel, dass ergänzend mögliche Bauvolumen umgebungsangepasst zu begrenzen erfolgt zusätzlich die Festsetzung einer maximalen Firsthöhe von 9,0 m. Dies entspricht dem Bestand zuzüglich eines geringen Spielraums. Im Zusammenspiel mit der Definition der zulässigen **Dachneigung** zwischen 32° und 38° (örtliche Bauvorschrift) wird mit der Regelung gewährleistet, dass die Traufhöhe im gegebenen Rahmen bleibt. Ergänzend wird i.W. klarstellend die **offene Bauweise** bei Zulässigkeit nur von Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt. Damit wird die bestandsorientierte Entwicklung der Baustruktur weiter unterstützt.

4.2 Erschließung und Verkehr

Die verkehrliche Erschließung ist über die direkte Anbindung an die Wagenfeldstraße bereits im Bestand gegeben. Öffentliche Parkplätze sind hier in ausreichendem Umfang verfügbar, private Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken nachzuweisen. Das Plangebiet ist ebenso wie der umgebende Bereich des bestehenden Wohngebiets in das örtliche Netz der Fuß- und Radwege eingebunden.

4.3 Immissionsschutz

Das Plangebiet liegt inmitten eines jahrzehntealten Wohnsiedlungsbereichs. Im näheren Umfeld befinden sich keine immissionsrelevanten Gewerbenutzungen. Auch der Westring als nächstgelegene Hauptverkehrsstraße (rd. 100 m südwestlich) ist durch Teile des bestehenden Wohngebiets deutlich vom Plangebiet abgesetzt. Sonstige ggf. relevante Lärmquellen sind im Umfeld ebenfalls nicht bekannt, eine relevante Lärmbelastung ist daher nicht zu erwarten. Die Nutzungsart wird durch die vorliegende Planung nicht verändert, nähere Prüfungen im Hinblick auf den Gewerbe-, Verkehrs- oder sonstigen Lärm werden daher nicht für erforderlich erachtet.

Die Relevanz sonstiger Immissionen wie Abgase, Gerüche, Licht, Erschütterungen etc. ist im Plangebiet und seinem Umfeld bisher nicht erkennbar.

4.4 Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Wasserwirtschaft

Die technische **Ver- und Entsorgung** einschließlich der Entsorgung des Schmutzwassers ist durch Anschluss an die vorhandenen Netze zu sichern. Gleiches gilt für die Müllabfuhr.

Die **Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes** und die Löschwasserversorgung werden soweit bekannt bei der vorliegenden maßvollen Anpassung i.W. nur der überbaubaren Flächen im bestehenden Siedlungsbereich als gesichert angesehen. Die Zugänglichkeit der Grundstücke für die Feuerwehr ist in der Objektplanung weiterhin zu gewährleisten (vgl. BauO NRW).

Die Entwässerungssatzung der Stadt Ennigerloh sieht einen Anschluss- und Benutzungszwang an die bestehenden kommunalen Abwasseranlagen inklusive der Kanäle sowohl für das auf dem Grundstück anfallende Schmutz- als auch für das anfallende **Niederschlagswasser** vor. Sobald der Anschluss neu zu bebauender Grundstücke an das kommunale Abwassernetz möglich ist, greift dieser Anschluss- und Benutzungszwang. Unbeschadet dessen können Gebäude- und Grundstückseigentümer das auf dem jeweiligen Grundstück anfallende Niederschlagswasser unter der Voraussetzung als Brauchwasser nutzen, dass diese Nutzung der Stadt Ennigerloh, dem Kreis Warendorf und dem Wasserversorgungsunternehmen angezeigt wird.

4.5 Grünordnung, Naturschutz und Landschaftspflege

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder Schutzobjekte sind durch die Planung nicht betroffen. Der Ursprungsplan enthält hier keine grünordnerischen Regelungen. Das Erfordernis zusätzlicher entsprechender Festsetzungen wird in der langjährigen Siedlungsbestandssituation nicht gesehen.

5. Umweltrelevante Auswirkungen

5.1 Umweltprüfung und Umweltbericht

Nach den §§ 1, 2 BauGB ist bei Neuaufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Bei geringfügigen Planänderungen unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB sowie bei Maßnahmen der Nachverdichtung im Innenbereich nach § 13a BauGB wird jedoch von der Vorgabe der Umweltprüfung abgesehen. Die Vorschriften bezüglich des Monitoring sind nicht anzuwenden.

Umweltbezogene Voraussetzungen für das Verfahren gemäß § 13 BauGB sind, dass

- keine UVP-pflichtigen Projekte vorbereitet werden und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung oder von europäischen Vogelschutzgebieten bestehen.

Nach summarischer Prüfung werden die o.g. Anforderungen im vorliegenden Plangebiet eindeutig erfüllt, die Planänderung führt zu keinen ggf. bedeutsamen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1(6) BauGB. Eine Umweltprüfung ist somit nicht erforderlich und wird nicht durchgeführt.

5.2 Bodenschutz und Flächenverbrauch

Im Plangebiet steht gemäß Bodenkarte NRW¹ sandig-toniger Lehmboden an (Pseudogley, S22). Dieser schwach steinige Boden mittleren Ertrags hat eine hohe Sorptionsfähigkeit, eine geringe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität und eine sehr geringe bis geringe Wasserdurchlässigkeit. Er weist eine mittlere, z.T. in Unterhanglagen eine starke Staunässe bis in den Oberboden auf. Der Boden ist nicht als **besonders schutzwürdiger Boden** in Nordrhein-Westfalen bewertet worden².

Der Bau von Gebäuden und ihren Zuwegungen bedeutet eine **Versiegelung** und damit lokal den vollständigen Verlust der Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen, als Produktionsfläche für Lebensmittel und als Filterkörper bei der Grundwasserneubildung, sofern nicht eine Entsiegelung vorgenommen wird. Grundsätzlich ist die Stadt bestrebt, die Neuversiegelung im Außenbereich zu begrenzen, Nachverdichtungen im Siedlungszusammenhang zu ermöglichen. Die überplante Fläche liegt inmitten des Siedlungsbereichs, ist bereits Bestandteil des bestehenden Wohngebiets und auch schon bebaut. Die Baumöglichkeiten werden im Rahmen der vorliegenden Änderungsplanung in Bezug auf die Bodenversiegelung nicht ausgeweitet. Belange des Bodenschutzes sind in dieser Bestandssituation nicht zusätzlich betroffen. Mit den getroffenen Regelungen wird eine effektivere Grundstücksnutzung im Siedlungskörper ermöglicht. Dadurch wird dem Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden entsprochen.

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Im Zuge von Baumaßnahmen ist der humose belebte Oberboden daher von Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung ohne Verdichtung zu lagern, um ihn später als kulturfähiges Material wieder aufbringen zu können.

5.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Die überplanten Flächen sind bebaut bzw. werden als Hausgarten genutzt und weisen keinen nennenswerten Gehölzbestand auf.

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (Mess-tischblätter). Nach dieser Liste der „planungsrelevanten Arten“ in NRW sind für das Messtischblatt 4114 Oelde in den Lebensraumtypen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen sowie Gebäude 12 Fledermausarten, 16 Vogelarten sowie der Laubfrosch und der Kammmolch aufgeführt. Darunter sind bei den Fledermäusen die Mopsfledermaus mit schlechtem Erhaltungszustand sowie die Große Bartfledermaus, das Große Mausohr und der Kleine Abendsegler mit ungünstigem Erhaltungszustand registriert.

¹ Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte von NRW, Blatt 4114 Rheda-Wiedenbrück, Krefeld 1991

² Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, Krefeld 2004

Unter den Vögeln ist für den Pirol, das Rebhuhn, den Gartenrotschwanz und die Turteltaube ein ungünstiger Erhaltungszustand verzeichnet. Gleiches gilt für den Laubfrosch. Das Artenpotenzial für das gesamte Messtischblatt reicht weit über das Biopotenzial und das Vorkommen im Plangebiet.

Durch die Planung könnte es insbesondere mit der Änderung von Gebäuden und dem Wegfall von Mauernischen o.ä. ggf. zu einer Beeinträchtigung von Belangen des Artenschutzes kommen (Wirkfaktoren). Dies ist jedoch auch bereits aufgrund der Festsetzungen des Ursprungsplans Nr. 5 möglich.

Bisher liegen keine Hinweise auf geschützte Arten im überplanten Bereich vor. Aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Störeinflüsse in der Umgebung durch Wohn- und Gartennutzungen ist davon auszugehen, dass ggf. planungsrelevante Arten im Plangebiet nicht regelmäßig vorkommen. Hier sind insbesondere die im Siedlungsbereich verbreiteten Tierarten („Allerwelts-Arten“) zu erwarten.

Die vor Ort vorkommenden Lebensräume werden sich aufgrund der vorliegenden Planung i.W. nicht verändern. Die vorhandene Wohnbaustruktur mit Nebenanlagen und Hausgärten wird lediglich weiterentwickelt. Das Plangebiet wird auch aufgrund der vorliegenden Bauleitplanung ein Lebensraumpotenzial analog zu den umgebenden Flächen behalten.

Nach derzeitigem Stand sind somit keine Verbotstatbestände nach § 44(1) BNatSchG bekannt, die durch die Planung ausgelöst werden.

Faunistische und floristische Kartierungen liegen nicht vor und werden aufgrund der Ausgangslage auf Ebene der Bauleitplanung auch nicht für erforderlich gehalten.

Zu beachten sind die Artenschutzbelange neben der planerischen Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren aber auch im Rahmen der Umsetzung, insbesondere auf das im Einzelfall bei Baumaßnahmen etc. zu beachtende Tötungsverbot für geschützte Arten wird hingewiesen. Hierzu kann im vorliegenden Bebauungsplanverfahren keine abschließende Aussage getroffen werden. Auf der Ebene der Bauleitplanung können nicht alle möglichen nachteiligen Auswirkungen jeder zulässigen Nutzung ermittelt werden, so dass eine Enthftungsmöglichkeit für Schäden nach dem Umweltschadengesetz gemäß § 19(1) Satz 2 BNatSchG nicht gegeben ist.

Sofern vorhandene Gehölze im überplanten Garten beschnitten bzw. entfernt werden sollten, sind die Vorgaben des § 64(1) Nr. 2 Landschaftsgesetz NRW zu beachten. Demnach ist es zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsch sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können. Unter Einhaltung dieser Maßgaben sind die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht betroffen.

5.4 Eingriffsregelung

Die Planänderung betrifft ein bestehendes und schon bebautes Wohngrundstück im Siedlungszusammenhang. Der Hausgarten ist .W. durch eine Terrasse und eine große Rasenfläche sowie umgebende Schmitthecken geprägt. Es weist keinen nennenswerten Gehölzbestand auf. Die Fläche liegt im Siedlungszusammenhang innerhalb eines rechtskräftig festgesetzten reinen Wohngebiets. Eine besondere Wertigkeit liegt aus Naturschutzsicht nicht vor.

Nach § 1a BauGB sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nach den Grundsätzen der Eingriffsregelung in die Abwägung einzustellen. Zu prüfen ist bei Neuaufstellungen und Änderungen von Plänen zunächst, ob die Maßnahme erforderlich und vertretbar im Rahmen der städtebaulichen Planungsziele ist. Hierzu wird auf die vorangehenden Kapitel verwiesen. Die maßvolle Neuordnung und Ergänzung im bestehenden Wohngebiet ist grundsätzlich verträglich mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege, sie ist unter dem Aspekt einer effektiven Flächennutzung im Siedlungszusammenhang sinnvoll.

Da mit der Änderung keine Ausweitung des Wohngebiets und keine Erhöhung der zulässigen Bodenversiegelung verbunden ist, wird kein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Gemäß § 1a(3) Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Dies ist hier der Fall, ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf wird somit nicht festgestellt.

5.5 Klimaschutz und Klimaanpassung

Bauleitpläne sollen den Klimaschutz und die Klimaanpassung (Anpassung an Folgen des Klimawandels) fördern. Seit der sogenannten Klimaschutznovelle des BauGB aus 2011 wird dieser Belang besonders betont. Eine höhere Gewichtung in der Gesamt abwägung der einzelnen öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander geht damit jedoch nicht einher.

Die vorliegende Bebauungsplanänderung bereitet keine neuen Anlagen und Nutzungen vor, es soll lediglich die Nutzungsmöglichkeit des bestehenden Wohngebäudes im Dachraum verbessert werden. Nutzungsmaße werden nicht relevant erhöht, das Erschließungskonzept wird durch die Änderungsplanung nicht berührt. Die Planänderung hat somit keine Auswirkungen auf Belange des Klimas.

Darüber hinaus sind bei der Errichtung von neuen Gebäuden und bei wesentlichen Änderungen an bestehenden Häusern ggf. die Vorgaben der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes zu beachten. Auf der Ebene der Bebauungsplanung sind insgesamt keine entgegenstehenden Belange oder Inhalte zu erkennen.

6. Bodenordnung

Maßnahmen der Bodenordnung werden nach heutigem Stand nicht erforderlich. Kosten für die Stadt sind nicht erkennbar.

7. Flächenbilanz

Teilfläche/Nutzung	Fläche*
Reines Wohngebiet	760 m ²
Gesamtfläche Plangebiet ca.	760 m²

* Werte gerundet auf Grundlage der Plankarte M 1:500

8. Verfahrensablauf und Planentscheidung

Verfahrensablauf

Der Aufstellungsbeschluss ist im August 2012 gefasst worden.

Planentscheidung

Die mit der Planung vorbereitete geringfügige Fortentwicklung im bestehenden Wohngebiet wird zur effektiven Bodennutzung für sinnvoll erachtet. Auf die Beratungs- und Abwägungsunterlagen des Rats der Stadt Ennigerloh bzw. seines Ausschusses wird ausdrücklich Bezug genommen.

Ennigerloh, im März 2013

Erarbeitung der Begründung in Zusammenarbeit mit der Stadt Ennigerloh:
Planungsbüro Tischmann Schrooten